

Geschäftsordnung der Schülerversammlung des Dammer Gymnasiums

§1

Der Schulsprecher des vorangegangenen Schuljahres des Dammer Gymnasiums stellt dem neuen Schülerrat (SR) auf der ersten SV-Versammlung die Geschäftsordnung vor. Auch den Gremiumsmitgliedern muss die Geschäftsordnung bekannt sein und ausgehändigt werden.

§2

Wahlkomitee

Der SR des aktuellen Schuljahres stellt ein Wahlkomitee zusammen, dessen Aufgabe es ist, die Wahl des ST zu organisieren, die Wahlleitung und die neutrale Stimmauszählung zu gewährleisten. Nachdem die Wahlergebnisse dem Wahlkomitee bekannt sind, ist es verpflichtet, diese Ergebnisse in geeigneter Form bekannt zu machen.

§3

Wahlen

1. Das ST der SV ist jährlich innerhalb der letzten vierzehn Tage vor Schuljahresende von der Schülerschaft zu wählen.
2. Die Wahlen finden in einer geheimen, freien und gleichen Listenwahl statt. Sie dauert 3 Schultage.
3. Zur Wahl berechtigt ist jeder Schüler des Gymnasiums Damme, der sich ausweisen kann. Ausweismittel sind u.a. Busfahrkarte, Schülerschein oder Pass.
4. Das ST wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Falls keine Liste zusammenkommt, wählt der SR in 6 Wahlgängen je eine Person in das ST. Jeder Kandidat muss eine einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bekommen.
6. Falls sich nur eine Partei bildet, kann diese nur mit einer absoluten Mehrheit durch die Schülerschaft in das Amt gewählt werden. Sei dies nicht der Fall, so tritt §3 Abs.5 in Kraft.

§4

Zusammensetzung der Listen

Die Größe einer Liste beträgt 4-6 Personen. Acht Wochen vor Ende eines Schuljahres müssen sich die Kandidaten für das ST des nächsten Jahres in einem außerschulischen Treffen zu Listen zusammenfinden und aus ihrer Mitte einen Spitzenkandidaten wählen, der im Falle seiner/ ihrer Wahl der Schulsprecher/ die Schulsprecherin sein wird. Die jeweiligen Listen tragen den Namen des Spitzenkandidaten. Auf jeder Liste muss mindestens je ein/e Schüler/innen der Unterstufe (5-7), Mittelstufe (8-10), Oberstufe (11-13) vorhanden sein. Eine ausgewogene Repräsentation der Geschlechter ist anzustreben.

§5

Wahlwerbung

Die Wahlwerbung per Stellwand ist jeder Liste selbst überlassen, sie kann im Zweifelsfall jedoch durch die Schulleitung eingeschränkt werden.

§6

SV-Berater/in

1. Der/die SV-Berater/in beruft die erste SV-Sitzung ein.

2. Auf Vorschlag des neu gewählten ST wählt der SR auf dieser Sitzung einen neuen SV-Berater und/ oder eine SV-Beraterin für ein Schuljahr oder bestätigt den alten SV-Berater/ Beraterin.
3. Durch außerordentliche Wahlen kann der/die SV-Berater/in vom SR mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§7

Das Schülerteam

1. Das ST ist der von den Schülerinnen und Schülern gewählte geschäftsführende Vorstand der SV.
2. Per Mandat nehmen an den Vorstandssitzungen die Mitglieder des Schülerteams und ggf. der/die SV-Berater/in teil. Der/die Sprecher/in des SR kann mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, an den ST-Sitzungen teilnehmen.
3. Zu entsprechenden TOPS können weitere Personen eingeladen werden.
4. Die ST-Sitzungen sollen mindestens einmal monatlich stattfinden, ggf. außerschulisch, der genaue Termin wird durch einen Aushang angekündigt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Teilnehmern von dem/der Schülersprecher/in rechtzeitig zugeleitet.
5. Das ST ist verpflichtet an den SR-Sitzungen teilzunehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt es sei denn Mitglieder des Schülerteams sind gleichzeitig auch Schülerratsmitglieder.
6. Der Schülersprecher übernimmt die Leitung der Vorstandssitzungen und ruft die TOPS der Reihe nach auf.
7. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
8. Das ST ist dafür verantwortlich projektspezifische Gremien aus der Schülerschaft zu gründen. Diese Gremien sind projektgebunden und lösen sich nach Beendigung der Projekte auf.
9. Das ST hat die Aufgabe die Vertretung der Schülerschaft in den Fachkonferenzen sowie den Gesamtkonferenzen zu regeln.

§8

Schülerrat

1. Der SR bildet sich durch die Kurs- und Klassensprecher/innen, die innerhalb der ersten 2 Wochen des neuen Schuljahres gewählt werden müssen. Bei Abwesenheit des Sprechers rückt automatisch der Vertreter nach.
2. Die Aufgabe des SR besteht darin, das ST zu kontrollieren.
3. Der SR wählt zu Schuljahresbeginn einen SR-Sprecher, der an den ST-Sitzungen teilnehmen kann, jedoch kein Stimmrecht besitzt. Hierbei handelt es sich um eine geheime Wahl mit einfacher Mehrheit.
4. Die Termine der Schülerratssitzungen werden per Aushang möglichst langfristig angekündigt, am Tag der Sitzung wird ein weiteres Mal per Durchsage an die Sitzung erinnert. Die SR-Sitzungen werden von Schülerratssprecher geleitet.
5. Auf Wunsch des SR-Sprechers können der/die SV-Berater/in eingeladen werden.
6. Die Tagesordnung wird in Absprache mit dem/der Sprecher/in festgelegt.
7. Die Anwesenheit der Klassen- und Kurssprecher/innen wird vom Vorstand überprüft, Abwesenheit wird den entsprechenden Klassen/Leistungskursen mitgeteilt.
8. Sitz und Stimme in den SR-Sitzungen haben alle Klassen- und Kurssprecher/innen bzw. bei Verhinderung die jeweiligen Vertreter.
9. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§9

Schüler im Schulvorstand

1. Jeder Schüler des Gymnasiums Damme kann sich zur Wahl in den Schulvorstand aufstellen lassen. Die Mitarbeit von Schülern ab der Klassenstufe 9 ist empfehlenswert.
2. Die Mitglieder werden vom SR gewählt.
3. Von den Mitgliedern wird eine engagierte Mitarbeit erwartet.
4. Eine Teilnahme der Mitglieder an den Gesamtkonferenzen ist verpflichtend.

§10

Wahl der Vertrauenslehrer

1. Das Schülerteam ist verpflichtet eine Kandidatenliste für die Wahl des Vertrauenslehrers zu erstellen.
2. Die zwei Vertrauenslehrer sind im Zweijahresrhythmus von der gesamten Schülerschaft zu wählen. Die Wahlen finden am Ende des Schuljahres statt und sind vom ST zu organisieren.
3. Die Schüler haben je eine Stimme.
4. Die Vertrauenslehrer werden mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei jedoch ein paritätisches Geschlechterverhältnis einzuhalten ist.

§11

Verlauf der Versammlungen

1. Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet. Der/Die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Redezeit beschränken.
2. Jedes Mitglied des SR/ ST kann Anträge stellen.
3. Reden zur GO werden bevorzugt behandelt. Sie werden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ eingeleitet. Zur GO sind nur folgende Anträge möglich:
 - Nichtbefassen mit einem Antrag
 - Vertagen des TOPs
 - Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion
 - Unterbrechen oder Vertagen der Sitzung
 - Wiederholung einer Abstimmung
4. Nach GO-Anträgen kann nur noch je ein Schüler für und ein Schüler gegen den Antrag sprechen. Antragssteller sind davon ausgeschlossen. Danach wird abgestimmt.

§12

Abstimmungen

1. Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
2. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Versammlungsleitung zählt die Ja- und Neinstimmen sowie die Enthaltungen und gibt das Ergebnis bekannt.
4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
5. Bei Wahlen wird die Stimme durch Handaufhebung abgegeben. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

§13

Absetzung

1. Der SR ist berechtigt das ST abzusetzen, sofern er der begründeten Ansicht ist, dass das ST sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt. Dafür benötigt es eine 2/3 Mehrheit der

Stimmberechtigten bei einer SR-Versammlung. Dem ST ist dafür Rechenschaft abzulegen.

2. Bei Absetzung des ST tritt die Liste mit den zweitmeisten Stimmen sofort ins Amt. Bei Nicht-vorliegen einer zweiten Liste werden innerhalb von zwei Wochen Neuwahlen durchgeführt.
3. Um ein Mitglied des ST abzusetzen braucht das ST eine 2/3 Mehrheit. Und um diese Person zu ersetzen gebraucht das ST die Erlaubnis des SR durch Abstimmung (einfache Mehrheit).

§ 14

Gesamtkonferenz

Vor jeder Gesamtkonferenz kommt es zur Bestimmung der teilnehmenden Schüler, die sich aus dem ST (der Schülersprecher ist verpflichtend anwesend zu sein), dem SR-Sprecher, den Schulvorstandsmitgliedern und sofern benötigt und gewollt, weitere Personen des SR zusammensetzt.

§15

Zusammenarbeit von Schüler-Team und Schülervertretung

1. Das ST lädt in Absprache mit dem SR jährlich zu mind. vier SV-Versammlungen ein.
2. Geschäftsordnungsänderungen auf Vorschlag des ST an den SR bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§16

Zusammenarbeit von Schüler-Team und Schulleitung/Schulverwaltung

1. Das ST soll regelmäßige Treffen mit der Schulleitung anstreben.
2. Das ST verpflichtet sich ihr Postfach regelmäßig zu leeren.

§17

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die SV, insbesondere das ST verpflichten sich Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Ihm soll eine Stellwand zustehen.
2. Das ST repräsentiert sich auf der Internetseite des Gymnasiums Damme und verpflichtet sich diese regelmäßig zu aktualisieren.

§18

Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Schülervertretung des Dammer Gymnasiums in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Schülervertretung geändert bzw. angenommen werden.

Beschlossen am: 28.03.2008

.....
Katharina Brinkhoff (Schülersprecherin)